

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

**Unternehmensname:** SEFE Securing Energy for Europe GmbH

**Name des Stellungnehmenden:** [REDACTED]

**Datum der Stellungnahme:** 30. August 2024

|  |                     |                               |
|--|---------------------|-------------------------------|
| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | <b>ja</b>           | <b>nein</b>                   |
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>  | x                   |                               |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme   | <b>lege ich bei</b> | <b>ist nicht erforderlich</b> |
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>  |                     | x                             |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen | Stellungnahme einfügen   |
|--|--|
| <b>Allgemeine Anmerkungen</b>                | <p>Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024</p> <ul style="list-style-type: none"><li>unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (<b>WasABi</b>)</u> und</li><li>unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (<b>WaKandA</b>)</u></li></ul> <p>eingeleitet.</p> |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen  | Stellungnahme einfügen  |
|---|---|
|   | <p>SEFE begrüßt die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Einbeziehung der Branche. Planungssicherheit ist für alle Marktakteure eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. SEFE unterstützt die Einteilung des Wasserstoffmarkthochlaufs in verschiedene Phasen gemäß der Systematik in der gemeinsamen Einleitungsverfügung zur Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA, für ein Marktdesign für Wasserstoff. Diese Phasen umfassen „Beginn des Hochlauchs“, „Im Hochlauf“ und „Zielmodell“, die schrittweise zu einem liquiden Wasserstoffmarkt führen. Die Phasen können sich regional unterschiedlich vollziehen und ineinander übergehen, was die Notwendigkeit eines flexiblen und adaptiven regulatorischen Rahmens unterstreicht.</p> <p>SEFE unterstützt viele der vorgeschlagenen Regelungen, betont jedoch die Notwendigkeit einer praktischen und flexiblen Umsetzung. Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, sollten alle verwendeten Begrifflichkeiten klar definiert werden, insbesondere solche, die an Definitionen des Erdgasmarkts angelehnt sind.</p>  |
| <p><b>B. Erwägungen der Beschlusskammer zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren</b></p>   | <p>SEFE stimmt der Einschätzung der Beschlusskammer zu, dass der Zugang zu Wasserstoffnetzen bereits zu Beginn des Markthochlaufs näher ausgestaltet werden muss, um die notwendige Planungssicherheit für alle Marktakteure zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die regelmäßige Überprüfung der Marktentwicklung und die fortlaufende Evaluierung der regulatorischen Maßnahmen gelegt werden, um erkennbare Ineffizienzen über zeitnahe Anpassungen zu vermeiden.</p> <p>Dies umfasst auch die Überwachung der Clusterentwicklungen und der Integration neuer Verbindungen sowie die Berücksichtigung der Flexibilitätsanforderungen der unterschiedlichen Kundengruppen. SEFE befürwortet die Einführung eines kapazitätsbasierten Netzzugangsmodells, das den Markthochlauf flexibel unterstützt und zugleich die Implementierung eines deutschlandweiten Entry/Exit-Systems ermöglicht.</p> <p>SEFE hebt hervor, dass die Ausgestaltung der Zugangsregelungen zu Wasserstoffnetzen so gestaltet werden muss, dass unnötige Komplexität und hohe Kosten vermieden werden, um die Attraktivität des Investitionsumfelds nicht zu gefährden. Hierbei sollte die Ausgestaltung der Regelungen möglichst pragmatisch und auf einer stabilen, vorhersehbaren Basis erfolgen.</p> |
| <p><b>2. BK7-24-01-015 – Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA</b></p> |   |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen    | Stellungnahme einfügen   |
|---|--|
| <b>2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte</b> | SEFE unterstützt den BDEW-Vorschlag zur Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte. Die Wasserstoffnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, getrennt voneinander buchbare, feste Ein- und Ausspeisepunkte anzubieten, die einen uneingeschränkten Transport innerhalb des Entry/Exit-Systems ermöglichen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass das Maximum an fester Kapazität, soweit physisch möglich, angeboten wird. SEFE folgt der im BDEW diskutierten Ausgestaltung, dass potenzielle Engpässe zwischen den Clustern durch eine optimierte und weniger komplexe Produktstruktur vermieden werden sollten. Hierzu unterstützt SEFE den vom BDEW vorgeschlagenen Ansatz zur Entwicklung einer „Option 3“, die eine flexible Nutzung bestehender Kapazitäten und eine effiziente Zuweisung bei Engpässen ermöglicht, ohne die Notwendigkeit einer expliziten Kapazitätsbuchung oder Nominierung an Clusterübergangspunkten. |
| <b>2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont</b> | SEFE befürwortet die Einführung von sowohl Jahres- als auch unterjährigen Kapazitätsprodukten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Marktakteure gerecht zu werden. Eine breite Palette von Produkten, einschließlich Kurzfristprodukten, ist notwendig, um Flexibilität zu gewährleisten und eine kosteneffiziente Nutzung der Wasserstoffinfrastruktur zu ermöglichen. Dabei muss ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Absicherung der Refinanzierung des Amortisationskontos und dem Bedarf des Marktes an kurzfristigen Produkten gefunden werden.   |
| <b>2.3 Reservierungsquote</b>                   | SEFE sieht die Notwendigkeit von Reservierungsquoten insbesondere für Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit < 1 Jahr, plädiert jedoch für eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf die Kapazitätskosten, z.B. für die Bereitstellung von Flexibilität.  |
| <b>2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform</b>      | SEFE spricht sich für die Einführung einer einheitlichen Kapazitätsbuchungsplattform aus. Eine einheitliche Plattform erleichtert die Abwicklung, reduziert den administrativen Aufwand und schafft Transparenz. SEFE empfiehlt, dass die Plattform als „Single-Point-of-Contact“ für alle Marktteilnehmer agiert und dass alle Marktteilnehmer sich nur einmalig registrieren müssen, um alle benötigten Buchungen vornehmen zu können. Im Hinblick auf die Kapazitätsvergabe an Grenzübergangspunkten ist aus SEFE Sicht eine europaweit einheitliche Kapazitätsbuchungsplattform erforderlich.<br><br>Vor Inbetriebnahme der Plattform müssen Buchungen außerhalb der Plattform möglich sein.   |
| <b>2.5 Zuweisungsmechanismus</b>                | SEFE unterstützt die von der BNetzA vorgeschlagenen Zuweisungsmechanismen für die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Transportkapazität. Besonders zu Beginn des Markthochlaufs ist das „First Come, First Served“ (FCFS) Verfahren ein pragmatischer Ansatz. Auktionen sollten in Engpasssituationen zur Anwendung kommen, um eine faire Vergabe der Kapazitäten zu gewährleisten. An Punkten zu Endverbrauchen sollte stets das FCFS-Verfahren angewendet werden.<br><br>Die gebündelte Kapazitätsvergabe an Grenzübergangspunkten wird unterstützt.   |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen | Stellungnahme einfügen  |
|--|---|
| <b>2.6 Nominierung von Kapazität</b>         | SEFE stimmt der Einführung eines Nominierungssystems zur Nutzung der zugewiesenen Kapazitäten zu. Es ist wichtig, ein einheitliches und transparentes Regime für die Nominierung und Renominierung zu etablieren, um Flexibilität und Effizienz im Markt zu gewährleisten. Hierbei sollten Fristen und Regelungen den Anforderungen der Marktteilnehmer entsprechen und im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert werden.  |
| <b>2.7 Umgang mit Bestandsverträgen</b>      | SEFE erkennt an, dass Wasserstoffnetzbetreiber bereits vor dem Inkrafttreten der Festlegung Kapazitätsverträge abschließen oder Kapazitäten anbieten werden. Es ist erforderlich, eine Anpassungspflicht für bestehende Verträge innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens festzulegen, um eine reibungslose Umstellung auf die neuen Bedingungen zu gewährleisten. SEFE plädiert für eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetz-zugangsverträge. |